

Bekanntmachung

über die Einleitung vorbereitender Untersuchungen für das mögliche Sanierungsgebiet „Innenstadt - Zentrum“ der Stadt Bad Oeynhausen.

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 04.05.2022 gem. § 141 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zu dieser Zeit geltenden Fassung die Einleitung von vorbereitenden Untersuchungen für das mögliche Sanierungsgebiet „Innenstadt - Zentrum“ wie folgt beschlossen:

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen beschließt gem. § 141 Abs. 3 BauGB den Beginn der Durchführung von Vorbereitenden Untersuchungen für den Standort „Innenstadt - Zentrum“.

Ziel der Durchführung der Vorbereitenden Untersuchungen ist die Gewinnung von Beurteilungsunterlagen, die der Prüfung, ob in der Innenstadt städtebauliche Missstände gem. § 136 Abs. 2 BauGB vorliegen und somit die Voraussetzungen zur förmlichen Festlegung eines Sanierungsgebietes gem. § 142 BauGB erfüllt werden, voraus gehen und als Grundlage dienen.

Die Grenzen des Untersuchungsgebietes sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

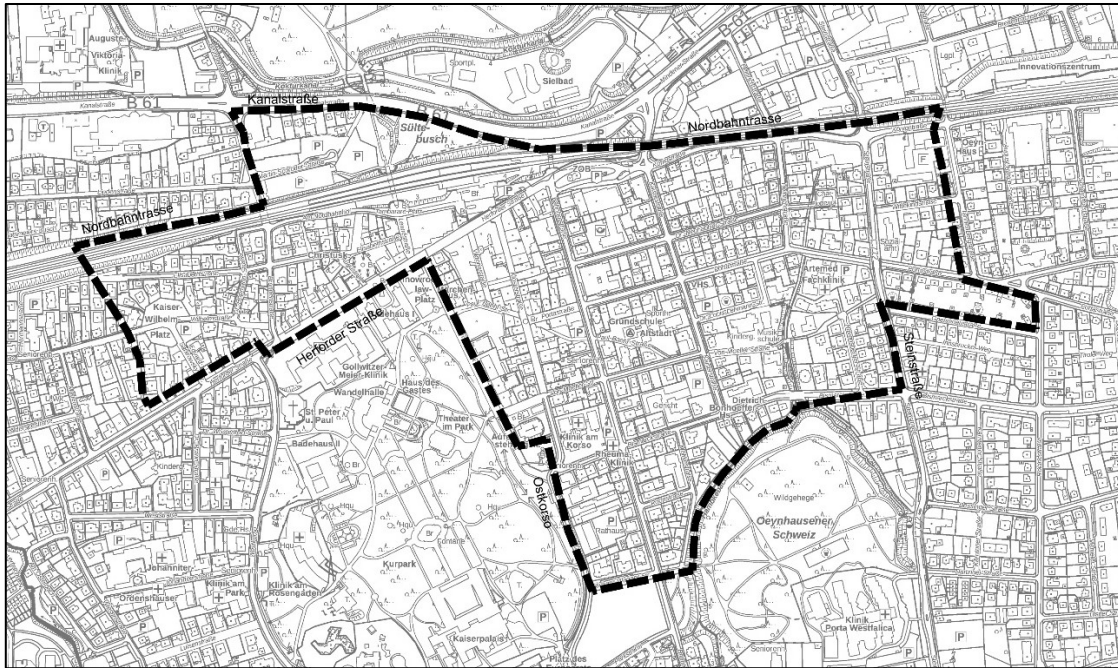
Der Beschluss über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der Beschluss über die vorbereitenden Untersuchungen ist nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festlegung eines Sanierungsgebietes. Die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes bedarf eines gesonderten Satzungsbeschlusses durch den Rat.

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen finden die §§ 137, 138 und 139 BauGB über die Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen, die Auskunftspflicht und die Beteiligung und Mitwirkung öffentlicher Aufgabenträger Anwendung.

Die Stadt Bad Oeynhausen ist bei der Wahrnehmung der ihr obliegenden städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen auf die Mitwirkung der Sanierungsbetroffenen (Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene) sowie der öffentlichen Aufgabenträger angewiesen und bittet um ihre Unterstützung.

Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes gehen aus dem nachstehenden Kartenausschnitt hervor.



© Geographisches Informationssystem BOGIS

Hinweise:

- Gemäß § 141 Abs. 1 BauGB sind die vorbereitenden Untersuchungen erforderlich, um Beurteilungsunterlagen zu gewinnen für die Notwendigkeit der Sanierung, die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge sowie die anzustrebenden allgemeinen Ziele und die Durchführbarkeit der Sanierung im Allgemeinen. Die vorbereitenden Untersuchungen sollen sich auch auf nachteilige Auswirkungen erstrecken, die sich für die von der beabsichtigten Sanierung unmittelbar Betroffenen in ihren persönlichen Lebensumständen im wirtschaftlichen oder sozialen Bereich voraussichtlich ergeben werden.
- Auskunftspflicht

Gemäß § 138 BauGB sind Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebiets oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist.

An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich namentlich über die Berufs-, Erwerbs-, und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen erhoben werden.

Die erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur zu Zwecken der Sanierung verwendet werden. Werden die Daten von einem Beauftragten der Gemeinde erhoben, dürfen sie nur an die Gemeinde weitergegeben werden; die Gemeinde darf die Daten an andere Beauftragte im Sinne des § 157 BauGB sowie an die höhere Verwaltungsbehörde weitergeben, soweit dies zu Zwecken der Sanierung erforderlich ist. Nach Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes sind die Daten zu löschen. Soweit die erhobenen Daten für die Besteuerung erforderlich sind, dürfen sie an die Finanzbehörden weitergegeben werden.

Verweigert ein Auskunftspflichtiger die Auskunft, ist § 208 Satz 2 bis 4 BauGB über die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgelds entsprechend anzuwenden. Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

- Bei der Vorbereitung und Durchführung der Sanierung sind gem. § 139 Abs. 2 BauGB und unter Anwendung der §§ 4 und 4 a BauGB Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange zu unterrichten und zur Stellungnahme aufzufordern.
- Gemäß § 141 Abs. 4 BauGB ist mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen § 15 BauGB auf die Durchführung eines Vorhabens im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB und auf die Beseitigung einer baulichen Anlage entsprechend anzuwenden. Demnach können innerhalb des Untersuchungsgebietes Bauvorhaben für einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten ausgesetzt werden.

Bad Oeynhausen, den 27.06.2022

Stadt Bad Oeynhausen
Der Bürgermeister

gez. Lars Bökenkröger